

DVBl

DEUTSCHES VERWALTUNGSBLATT

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Bernhard Stürer, Münster/Osnabrück

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas von Danwitz,
Luxemburg

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner, Bonn
Marion Eckertz-Höfer, Leipzig

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin
Dr. Caspar David Hermanns, Osnabrück

Prof. Dr. h.c. Wolfgang Kahl, Heidelberg
Prof. Dr. Christoph Moench, Berlin

Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling, Osnabrück

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, Leipzig

Prof. Dr. Bernhard Stürer



Heft 13
1. Juli 2020
Seiten 833–900
135. Jahrgang
Art.-Nr. 56412013
PVSt 2421

13

AUS DEM INHALT

ABHANDLUNGEN

Ulrich Jan Schröder

Brexit – Rechtsfragen des Übergangszeitraums und die
Rechtslage nach dessen Ende S. 833

Jürgen Kühling

Länderkompetenz für »Mietendeckel«? – Keine Kakophonie in der
Mietpreisregulierung! S. 842

Walter Frenz

Die Beihilferechtskonformität des Kohleausstiegsgesetzes vor dem
Hintergrund des Klimaschutzes S. 849

Bernhard Stürer

Corona-Krise: Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrates S. 855

RECHTSPRECHUNG

BVerfG, Ur. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15

Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung –
mit Anmerkung Katarina Weilert S. 868

BVerwG, Ur. v. 19.12.2019 – 7 C 12.18

Wahrung der Klagefrist durch Klageerhebung beim sachlich
unzuständigen Gericht S. 882

OVG Bremen, Beschl. v. 07.06.2019 – 1 LA 246/18

Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung der Berufung trotz
Hauptsacheerledigung nach Urteilserlass S. 884

Nds. OVG, Beschl. v. 09.07.2019 – 4 PA 84/19

Erfolgreiche Gegenvorstellung gegen die Verwerfung einer
Beschwerde im Prozesskostenhilfefverfahren S. 886

VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 22.10.2019 – 1 S 450/17

Formelle Anforderungen an die Bekanntgabe einer
Allgemeinverfügung S. 888

OLG Koblenz, Ur. v. 07.05.2020 – 1 U 1158/19

Bindungswirkung verwaltungsgerichtlicher Urteile im
Regressprozess S. 896

Carl Heymanns Verlag

Aufsätze

Brexit – Rechtsfragen des Übergangszeitraums und die Rechtslage nach dessen Ende

von Prof. Dr. Ulrich Jan Schröder, Duisburg

Der Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der Europäischen Union (EU) erfolgte mit Wirkung zum 01.02.2020. Als Präzedenzfall¹ hat das Verfahren viele Rechtsfragen aufgeworfen (I). Die Rechtsbeziehungen werden seither durch das Austrittsabkommen geregelt, das zum 31.12.2020 außer Kraft treten wird, wenn es nicht verlängert wird. Die Regelungen der künftigen Beziehungen zwischen VK und EU müssen nun ausgehandelt werden (II). Das VK hat mit nationalem Recht den Austritt vorbereitet und versucht, seine internationalen Handelsbeziehungen auch unabhängig von der EU neu zu regeln (III). Die EU hat einseitig Rechtsakte im Blick auf den Austritt getroffen (IV). Dasselbe gilt für die verbleibenden 27 Mitgliedstaaten der EU, von denen hier nur die deutsche Gesetzgebung betrachtet werden soll (V).

I. Austrittsverfahren

1. Stationen

Nach dem für Regierung und Parlament im VK nicht bindenden Referendum vom 23.06.2016 hatte sich die britische Regierung Zeit gelassen und dem Europäischen Rat die Austrittsabsicht (vgl. Art. 50 II 1 EUV) erst am 29.03.2017 mitgeteilt. Erst ab diesem Zeitpunkt lief die Frist des Art. 50 III EUV (*Sunset clause*).

Die Verhandlungen wurden seitens der EU bemerkenswert einmütig und transparent geführt. Nicht abgesprochene bilaterale Verhandlungen einzelner Mitgliedstaaten hätten das Loyalitätsgebot (Art. 4 III EUV) betroffen. Die Verhandlungsweise der britischen Seite war von großen innenpolitischen Auseinandersetzungen geprägt.

Die EU hat das Gelingen der Vertragsverhandlungen im Wesentlichen von einer Einigung über die finanziellen Folgen, über die Grenze zwischen Irland und Nordirland sowie über das Aufenthaltsrecht der im VK lebenden EU-Bürger abhängig gemacht. Im November 2018 hat Theresa May mit der EU ein Austrittsabkommen indossiert. Das britische Unterhaus hat das Abkommen im März 2019 mehrfach abgelehnt, zugleich aber auch gegen einen harten Brexit votiert. Mit Ablauf des 29.03.2019 hätten gem. Art. 50 III 1 EUV die Verträge (und damit auch das Sekundärrecht) keine Anwendung mehr

auf das VK gefunden. Durch Schreiben vom 20.03.2019 hat das VK um Verlängerung der Frist bis zum 30.06.2019 gebeten. Der Europäische Rat stimmte einer Fristverlängerung bis zum 22.05.2019 unter der Voraussetzung zu, dass das Austrittsabkommen in der letzten Märzwoche vom Unterhaus gebilligt wird. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, stimmte der Rat einer Fristverlängerung bis zum 12.04.2019 zu. Beide Daten standen in Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament, die in den Mitgliedstaaten vom 23. bis zum 26.05.2019 durchgeführt wurden. Die längere Frist sollte nicht in die Wahlphase hineinreichen, der 12. April war nach Angaben der britischen Regierung der letzte Tag, an dem sich das VK noch auf Wahlen zum Europäischen Parlament einstellen konnte.

Weil das britische Unterhaus weiterhin sowohl gegen das Abkommen als auch gegen einen harten Brexit votierte, hat die britische Regierung nochmals um Verlängerung ersucht, die der Rat am 10.04.2019 bis zum 31.10.2019 gewährte. Mit dieser Beschränkung der Verlängerung sollte verhindert werden, dass das VK noch Mitglied ist, wenn die Amtszeit der Präsidentin der neuen Kommission am 01.11.2019 beginnen würde.² Damit das EU-Parlament nicht an einem Demokratiedefizit leidet, das womöglich noch die neue Kommission erfassen würde, knüpfte die EU ihre Zustimmung zu einer weiteren Verlängerung an die Teilnahme der Briten an den Wahlen zum EU-Parlament.³ Mit der relativ langen Verlängerung sollte den Briten Zeit gelassen werden, das Abkommen vielleicht schon vorher zu ratifizieren. Ratspräsident Donald Tusk hat dafür den Begriff »Flexitension« geprägt (auch »Flexi-Brexit«).

Im Juli 2019 wurde Boris Johnson neuer Premierminister. Er strebte einen Austritt zum 31.10.2019 an, auch wenn ein Austrittsabkommen bis dahin nicht in Kraft getreten sein sollte.

1 Zur Einordnung des Ausscheidens Grönlands aus dem Hoheitsgebiet der EWG (1985) vgl. R. Streinz, in: ders. (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl., München 2018, Art. 50 EUV Rdnr. 18. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Austritts Deutschlands aus der EU vgl. T. Groß, EuR 2018, 387 ff.; A. Thiele, EuR 2016, 281 (292–294).

2 Der Amtsantritt erfolgte erst am 01.12.2019.

3 Beschluss des Europäischen Rates v. 10.04.2019, EUCOXT 20013/19, S. 5.